

höherer Volksvertretungen für die Volksvertretungen des jeweiligen Gebietes verbindlich. Beschlüsse des Kreistages binden die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen im Kreis, Be- **ARTIKEL 82** Schlüsse des Bezirkstages binden die Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen im Bezirk.

Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen sind aber auch für alle der jeweiligen örtlichen Volksvertretung leitungsmäßig nicht unmittelbar zugeordneten Organe, Betriebe und Einrichtungen (zentralgeleitete Betriebe, zentralgeleitete staatliche Organe usw.) verbindlich, die auf ihrem Territorium tätig sind, da es sich in diesen Beschlüssen um Fragen handelt, die die Belange der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft (etwa der Stadt oder Gemeinde), das Verhalten und das sozialistische Gemeinschaftsleben der Bürger unmittelbar betreffen und die in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der betreffenden Volksvertretung fallen. Dies bedeutet z. B., daß sich alle staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen, unabhängig von ihrer leitungsmäßigen Zuordnung, an die Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzung ihres Gebietes zu halten haben. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kann die örtliche Volksvertretung über die Durchführung solcher Beschlüsse, z. B. zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit und eines wirksamen Kampfes gegen Rechtsverletzungen und ihre Ursachen, auch von den Leitern solcher Organe, Betriebe und Einrichtungen Rechenschaft fordern. Absatz 1 bestimmt ausdrücklich in diesem Sinne, daß die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung für die Gemeinschaften und für die Bürger ihres Gebietes verbindlich sind.

Gemeinschaften sind gemäß Artikel 41 und 42 sowie 46 die sozialistischen (volkseigenen und genossenschaftlichen) Betriebe in Industrie und Landwirtschaft, Fischerei und Handwerk sowie die Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Aus der territorialen Bestimmung des Geltungsbereiches der Beschlüsse ergibt sich, daß die Beschlüsse einer örtlichen Volksvertretung für die im jeweiligen Territorium ansässigen Bürger sowie für jene Personen verbindlich sind, die sich zeitweilig in diesem Gebiet aufhalten.

Was die Durchsetzung der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen anbelangt, so besteht ihre entscheidende Garantie in der engen Verbindung der Volksvertretungen mit den Bürgern, Gemeinschaften und Einrichtungen und in der durch die Einbeziehung der